



Bundesverband e.V.

Fach- und Praxisberatung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Profil und Positionen

Fachbereich Kinder, Jugend, Frauen, Familie

Impressum

AWO Bundesverband e. V.
Blücherstr. 62/63
10961 Berlin
Telefon: (+49) 30 26309-0
Telefax: (+49) 30 26309-32599
E-Mail: info@awo.org
Internet: awo.org

Verantwortlich: Wolfgang Stadler, Vorsitzender des Vorstandes

Ansprechpartnerin: Dr. Judith Adamczyk
E-Mail: judith.adamczyk@awo.org

Satz: Typografie Marx, Andernach

© AWO Bundesverband e. V., Berlin. Das Copyright für Texte und Bilder liegt, soweit nicht anders vermerkt, beim AWO Bundesverband e. V.

Abdruck, auch in Auszügen, nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des AWO Bundesverband e. V.

Alle Rechte vorbehalten.

Juni 2020

Der AWO Bundesverband e. V.
ist Unterzeichner der



Initiative
Transparente
Zivilgesellschaft

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Inhalt

| | |
|---|----|
| Vorwort | 4 |
| 1 Einleitung | 5 |
| 2 Rechtliche Grundlagen | 7 |
| 2.1 Kindertageseinrichtungen | 7 |
| 2.2 Kindertagespflege | 8 |
| 3 Aufgaben der Fach- und Praxisberater*innen | 8 |
| 3.1 Aufgabenportfolio der Fach- und Praxisberatung im Bereich Kindertageseinrichtungen | 9 |
| 3.2 Aufgabenportfolio der Fach- und Praxisberatung im Bereich Kindertagespflege | 11 |
| 4 Anforderungen an Kompetenzen und Qualifikationen | 12 |
| 5 Werte, Haltung und das AWO-Selbstverständnis | 16 |
| 6 Forderungen zur Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen .. | 17 |
| 7 Literaturverzeichnis | 18 |

Vorwort

Liebe Leser*innen,

die Arbeiterwohlfahrt betreibt in Deutschland mehr als 2.500 Kindertageseinrichtungen, in denen über 180.000 Kinder gefördert werden. Für die Arbeiterwohlfahrt sind Kindertagesstätten und Kindertagespflege wichtige Institutionen der Bildung und der Infrastruktur im Rahmen der öffentlichen Fürsorge.

In unseren Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege werden Kinder und deren Bildungs- und Erziehungsprozesse in den Mittelpunkt gestellt. Die Kinder werden darin begleitet und unterstützt, positive Gestaltungsmöglichkeiten ihrer individuellen Lebensführung vorzufinden. Kinder haben einen Anspruch auf Förderung und ein individuelles Recht auf Persönlichkeitsentwicklung. Dieser umfassende Förderauftrag kann nur über eine qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung erfüllt werden. Für die Arbeiterwohlfahrt ist dieser Förderauftrag gleichzusetzen mit dem Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. An dieser Stelle sind Fach- und Praxisberater*innen von entscheidender Bedeutung. Sie sind ein wesentlicher Baustein zur Sicherung der pädagogischen Qualität.

Bereits in dem Positionspapier zur „Fachberatung in Tageseinrichtungen für Kinder in der Arbeiterwohlfahrt“ aus dem Jahr 2000 wurden grundlegende Aspekte und Perspektiven aufgeführt. Auch 20 Jahre später sind Fach- und Praxisberater*innen nach wie vor von wesentlicher Bedeutung für die frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung. Denn in immer stärkerem Umfang übernehmen sie vermittelnde, beratende und unterstützende Aufgaben und Funktionen. Sie befinden sich in einer Transferposition zwischen Praxis, Wissenschaft und Politik und beeinflussen den Diskurs der Qualitätsentwicklung nachhaltig. Daneben stellen die Fach- und Praxisberater*innen die Umsetzung der Grundwerte der Arbeiterwohlfahrt sicher: Freiheit, Gerechtigkeit, Solidarität, Toleranz und Gleichheit. Hierzu ist ein vorurteilsbewusster Blick auf die Kinder und die Familien, die Fachkräfte und die Leitungen zu werfen und im Hinblick auf die bestmögliche Unterstützung und Begleitung entsprechend zu agieren.

AWO-Mitarbeiter*innen aus dem Bundesverband und weiteren Gliederungen haben ihre Expertise im Rahmen einer Arbeitsgruppe eingebracht und in dieses Papier einfließen lassen. Ein besonderer Dank geht auch an die AWO-Fachberater*innen, die den Prozess begleitet und wertvolle Impulse gegeben haben.

Wolfgang Stadler
Vorstandsvorsitzender

1 Einleitung

Die Umsetzung der Ansprüche der Kinder auf Förderung (§ 24 SGB VIII) und des individuellen Rechts auf Persönlichkeitsentwicklung (Artikel 29 Kinderrechtskonvention) bildet stets den Ausgangs- und Mittelpunkt. Minderjährige verfügen über weniger Möglichkeiten als Erwachsene, ihre Interessen aktiv einzubringen und ihre Lebensbedingungen nach den eigenen Vorstellungen zu beeinflussen und mitzugestalten. Die Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich Fach- und Praxisberatung, hat sicherzustellen, dass die Interessen der Kinder zur Geltung kommen; insbesondere wenn bei der Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz Institutionen, Dienste oder Einrichtungen wie Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen verantwortlich sind.

Das Ziel der Fach- und Praxisberatung leitet sich aus dem Handlungsauftrag und der Leistungsverpflichtung der Kinder- und Jugendhilfe ab. Grundlegend sind dabei die in § 1 SGB VIII genannten zentralen Ziele der Kinder- und Jugendhilfe. Diese soll dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen zu schaffen und die Interessen der Kinder „anwaltschaftlich“ offensiv zu vertreten. Die Kinder- und Jugendhilfe soll auch auf soziale Probleme reagieren und in anderen Politikfeldern Einfluss nehmen, z. B. Rehabilitation, Teilhabe und Schule. Die Aufforderung, auch in weiteren, für Kinder wichtigen Feldern die Interessen der Kinder zu vertreten, geht nicht nur von der Idee einer lobbyistischen Aufgabe aus. Hierbei handelt es sich vielmehr um eine gesetzliche Legitimation (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII).

Nach § 24 SGB VIII haben Kinder einen Anspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Der Anspruchsinhalt besteht – je nach Altersgruppe – in einem subjektiven, einklagbaren Rechtsanspruch oder in einer objektiv-rechtlichen Pflicht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten. Aus dem Anspruch auf Förderung leitet sich die besondere Verantwortung der Fach- und Praxisberatung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ab.

Die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) ist zur Auslegung heranzuziehen. Dabei gilt es, nicht nur das Angebot und den Zugang zur Bildung zur Herstellung von Chancengerechtigkeit umzusetzen, vielmehr sind Inhalt und Zielsetzung der Bildung in den Vordergrund zu stellen. Artikel 29 KRK macht deutlich, dass jedes Kind ein individuelles Recht auf Persönlichkeitsentwicklung hat. Die Persönlichkeit, die Begabung sowie die geistigen und körperlichen Fähigkeiten jedes Kindes sind voll zur Entfaltung zu bringen (Art. 29 Abs. 1 a) KRK). Dabei wird von einem umfassenden Bildungsbegriff ausgegangen: So ist unter Bildung zum einen der Erwerb von grundlegenden Fähigkeiten zu verstehen, zum anderen die Weiterentwicklung von geistigen und sozialen Fähigkeiten, also die weitergehende Entwicklung der Persönlichkeit.

Der umfassende Förderauftrag kann nur in einer qualitativ hochwertigen Kindertagesbetreuung erfüllt werden. Gleichwohl sind hochwertige Bildung, Erziehung und Betreuung wichtige Aspekte im Rahmen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Steigende Anforderungen an die frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung machen eine beständige Unterstützung und fachliche Beratung für Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege notwendig. Eine gesicherte Erkenntnislage zur expliziten Ausgestaltung von Fach- und Praxisberatung, zu deren Arbeitsformen

und Rahmenbedingungen liegt – trotz langjährigen Bestehens von Fach- und Praxisberatung im frühpädagogischen Feld – bislang noch nicht vor.

Verankert ist die Fach- und Praxisberatung für Kindertageseinrichtungen hingegen strukturell sowie rechtlich. Strukturell kann Fach- und Praxisberatung entweder durch die öffentliche Jugendhilfe, durch Einrichtungsträger, durch Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie durch externe Anbieter*innen übernommen werden (vgl. Preissing, Herrmann 2018: 15). Für die Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen besteht zwar ein Recht auf Fach- und Praxisberatung nach § 72 Abs. 3 SGB VIII, die konkrete Ausgestaltung in den einzelnen Ländern ist jedoch von einer großen Heterogenität geprägt (vgl. Alsago et al. 2018: 26ff.). Für die Förderung von Kindern in Tagespflegestellen gibt es sogar einen Rechtsanspruch auf Beratung (§ 23 Abs. 4 SGB VIII), welcher sich sowohl auf die Tagespflegepersonen als auch auf die Erziehungsberechtigten erstreckt. Bei Zielgruppe und rechtlicher Durchsetzbarkeit zeigt sich ein wesentlicher Unterschied zwischen der Fach- und Praxisberatung für Kindertageseinrichtungen einerseits und Kindertagespflegestellen andererseits.

Das Aufgabenprofil von Fach- und Praxisberater*innen ist vielschichtig und wenig klar umrissen. Fach- und Praxisberater*innen stellen z. B. eine wichtige Vermittlungs- und Transferfunktion zwischen den pädagogischen Einrichtungen, Trägern, Wissenschaft und der Politik dar. In der Kindertagespflege kommen darüber hinaus die Erziehungsberechtigten als Zielgruppe hinzu. Von Fach- und Praxisberater*innen werden Qualitätsentwicklungsprozesse in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege initiiert und begleitet, fachliche und politische Positionen vermittelt und der Diskurs im frühpädagogischen Feld geführt bzw. unterstützt.

Fach- und Praxisberatung wird auf der örtlichen und der überörtlichen Ebene erbracht. Auf der örtlichen Ebene sind die Fach- und Praxisberater*innen der Einrichtungsträger eingebunden in die jeweiligen Trägerstrukturen und agieren in deren Auftrag. Externe Fach- und Praxisberater*innen, die für Einrichtungsträger auf Honorarbasis tätig werden, sind nicht in die jeweiligen Trägerstrukturen eingebunden, agieren aber dennoch im Auftrag des Einrichtungsträgers. Fach- und Praxisberater*innen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe agieren zudem im Auftrag des Leistungs- und Kostenträgers. Auf der überörtlichen Ebene agieren Fach- und Praxisberater*innen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege ohne eigene Trägerschaft weder im Auftrag eines Einrichtungsträgers/Leistungserbringers noch im Auftrag eines einzelnen Leistungs- und Kostenträgers. Sie sind vielmehr für einen ganzen Verband oder verbandsübergreifend tätig.

In der weiteren Betrachtung dieses Positionspapiers werden sowohl Kindertageseinrichtungen als auch Kindertagespflegestellen als gleichwertige Betreuungsangebote in den Fokus genommen. Die Besonderheiten der Fach- und Praxisberatung für Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege werden dabei jeweils hervorgehoben.

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Kindertageseinrichtungen

Der gesetzlich verankerte Auftrag für eine Fach- und Praxisberatung im System der Kindertageseinrichtungen ergibt sich zunächst aus § 22a SGB VIII (vgl. zur rechtlichen Verankerung auch Kaiser 2015). Danach sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln (§ 22a Abs. 1 SGB VIII). Ebenso sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe in den Einrichtungen anderer Träger die Realisierung des Förderungsauftrags nach Maßgabe von § 22a Abs. 1 bis 4 SGB VIII durch geeignete Maßnahmen gewährleisten (§ 22a Abs. 5 SGB VIII).

Eine weitere Rechtsgrundlage ergibt sich aus den §§ 72, 74 SGB VIII i.V.m. § 79 SGB VIII. Hinsichtlich ihrer eigenen Mitarbeiter*innen haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Fortbildungen und Praxisberatung sicherzustellen, gemäß § 72 Abs. 3 SGB VIII. Es besteht demnach eine objektiv-rechtliche Pflicht der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und ein Recht der Mitarbeiter*innen des Jugendamtes und des Landesjugendamtes, jedoch kein individueller, einklagbarer Rechtsanspruch.

Werden gleichartige Maßnahmen von der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, so sind bei der Förderung die Grundsätze und Maßstäbe anzuwenden, die für die Finanzierung der Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe gelten, nach § 74 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII. Dementsprechend haben auch die Mitarbeiter*innen der freien Jugendhilfe auf der örtlichen und der überörtlichen Ebene ein Recht (aber keinen einklagbaren Rechtsanspruch) auf Fortbildungen und Praxisberatung.

Die besondere Bedeutung eines individuellen Rechtsanspruchs liegt darin, dass dieser einer*m Einzelnen ein subjektives Recht einräumt, vom Staat oder einem sonstigen Träger öffentlicher Verwaltung ein konkretes Tun verlangen zu können. Dem gesetzlichen Anspruch auf Beratung entspricht eine Gewährleistungspflicht des örtlichen bzw. überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Wird der Rechtsanspruch nicht (vollständig) erfüllt, kommt eine Klage auf Erfüllung in Betracht.

Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 79 Abs. 3 SGB VIII für eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern zu sorgen. Dazu zählt grundsätzlich auch die Fach- und Praxisberatung im Feld der Kindertageseinrichtungen.

Die Länder sind gemäß § 82 Abs. 2 SGB VIII gefordert, die Jugendämter und Landesjugendämter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Hierunter lässt sich auch die Sicherstellung der Fach- und Praxisberatung im Sinne von § 22a Abs. 1 und 5, § 72 Abs. 3 und § 79 Abs. 3 SGB VIII fassen.

Allerdings stellt sich die konkrete Situation in den Landesausführungsgesetzen zur Ausgestaltung von Fach- und Praxisberatung sehr heterogen dar. Die Spannweite reicht von der Nennung allgemeiner Anforderungen an Träger, Fachberatung sicherzustellen bis hin zur Aufführung von verpflichtenden Aufgaben und Anforderungen mittels Gesetz oder Verordnung. Ebenso erfolgt die finanzielle Förderung der Fachberatung durch Landesmittel und/oder kommunale Haushaltsmittel sehr unterschiedlich.

Da eine konkrete bundesweite Regelung nicht in Sicht ist, stehen die Bundesländer umso stärker in der Pflicht, die Fach- und Praxisberatung durch konkrete Ausgestal-

tung ihrer Landesausführungsgesetze zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen rechtlich verbindlich zu regeln und eine angemessene Finanzierung sicherzustellen.

2.2 Kindertagespflege

Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben nach § 23 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Im Arbeitsfeld Kindertagespflege wird durch das SGB VIII also ein individueller Rechtsanspruch garantiert. Wird der Rechtsanspruch nicht (vollständig) erfüllt, kommt eine Klage auf Erfüllung in Betracht.

Dieser Anspruch ist mit dem Ausbau und der Ausdifferenzierung der Angebote in der Kindertagespflege und den fachlichen Herausforderungen im Arbeitsfeld zu begründen. Aufgrund der besonderen Arbeitssituation der meisten Kindertagespflegepersonen muss die Fachberatung als universelles Unterstützungssystem verstanden werden und hat eine Schlüsselfunktion zur Sicherstellung und Entwicklung von Qualität (Struck in: Wiesner, § 23 SGB VIII, RN 19a).

Neben dem Beratungsanspruch sind außerdem gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII zum einen der Anspruch auf rechtzeitige Sicherstellung einer Vertretung in Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson und zum anderen die Beratung, Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen der Tagespflegepersonen im Rahmen der Fachberatung relevant. Die Gesamtverantwortung und Gewährleistungspflicht liegen gemäß § 79 SGB VIII beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

3 Aufgaben der Fach- und Praxisberater*innen

Die Aufgaben der Fach- und Praxisberatung leiten sich aus dem Handlungsauftrag und der Leistungsverpflichtung der Kinder- und Jugendhilfe ab. Der Fach- und Praxisberatung kommen im System der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung unterschiedliche Aufgaben und Funktionen zu. Die Besonderheit bei der Arbeiterwohlfahrt liegt darin, dass die Fach- und Praxisberatung ein zentrales und beständiges Element der Qualitätsentwicklung und -sicherung darstellt, welches in das Qualitätsmanagementsystem integriert ist. Beratung und Begleitung von Einrichtungen erfolgen kontinuierlich und sind an die AWO-Werte gebunden.

Ein zentrales Merkmal der Fach- und Praxisberatung innerhalb der AWO zielt auf eine stets vorurteilsbewusste, reflektierende und pädagogisch professionelle Haltung der Mitarbeiter*innen ab. Die Erbringung der Aufgaben und Tätigkeiten erfolgt jeweils in Bezug auf das AWO-Leitbild und die zugrundeliegenden Werte. Das besondere Aufgabenprofil der Fach- und Praxisberatung in der AWO wird durch die jeweiligen landeseigenen Regelungen oder Empfehlungen und durch den jeweiligen Kita-Träger sowie seinen Verband näher bestimmt.

3.1 Aufgabenportfolio der Fach- und Praxisberatung im Bereich Kindertageseinrichtungen

Nach § 72 Abs. 3 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Fortbildungen und Praxisberatung der Mitarbeiter*innen sowohl des Jugendamtes als auch des Landesjugendamtes sicherzustellen. Fortbildung und Praxisberatung sind also sowohl auf der örtlichen als auch auf der überörtlichen Ebene zu gewährleisten. Dabei wird die Rolle der Fach- und Praxisberatung mit steigenden Anforderungen an die pädagogischen Einrichtungen und der steigenden Komplexität der Themen im System der Kindertagesbetreuung immer wichtiger. Da Fach- und Praxisberatung sowohl für Träger als auch für Einrichtungsleitungen und Fachkräfte gleichermaßen angeboten wird, sind die jeweiligen Aufgaben äußerst vielschichtig.

Aufgaben auf örtlicher Ebene

Den Fach- und Praxisberater*innen kommen auf der örtlichen Ebene zentrale Kernaufgaben wie die unmittelbare fachliche Beratung von Einrichtungen, Leitungsfachkräften und Fachkräften, die Begleitung von Qualitätsentwicklungsprozessen, der Transfer zwischen Wissenschaft bzw. Politik und der Fachpraxis (vgl. BMFSFJ 2016: 31) und – sofern in der Stellenbeschreibung mit enthalten – auch dienstliche Belange zu. Die Fach- und Praxisberatung der Arbeiterwohlfahrt hat zuallererst das Kindeswohl im Blick. Um der inhaltlichen Ausgestaltung der Arbeit der Fach- und Praxisberatung gerecht zu werden, wird ebenso eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten angestrebt. Als Trägervertreter*in übernimmt die Fach- und Praxisberatung auf der örtlichen Ebene eine Schnittstellenfunktion, z. B. zu anderen Trägern, Kommunalpolitiker*innen, Kommunen, Gemeinden, Ämtern und Gremien (z. B. Jugendhilfeausschuss).

Im Allgemeinen unterstützen Fach- und Praxisberater*innen auf der örtlichen Ebene die Einrichtungen darin, träger- und einrichtungsbezogene Angebote oder Projekte umzusetzen, am einrichtungsbezogenen Konzept zu arbeiten und neue Anregungen in die Praxis zu geben. Unter anderem werden auch Qualitätsentwicklungsprozesse in den einzelnen Einrichtungen begleitet. Durch die generelle Aufgabenvielfalt von Fach- und Praxisberater*innen ist ein vielfältiges Qualifikationsprofil erforderlich, und es wird gleichzeitig ein regelmäßiges Fort- und Weiterbildungsangebot unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse benötigt.

Leygraf (2013) unterteilt die Aufgaben in sechs Gruppen:

- kitabezogene Aufgaben im engeren Sinne,
- Koordination und Vernetzung,
- Qualifizierung der Fachkräfte,
- trägerorientierte Aufgaben,
- Qualitätssicherung und -management,
- Administration und Kontrolle.

Die Aufgaben der Fach- und Praxisberatung lassen sich also in die Bereiche Beratung, Entwicklung, Vernetzung und Veränderung gliedern. In der Arbeitspraxis übernehmen die meisten Fach- und Praxisberater*innen innerhalb ihrer Tätigkeit eine Vielzahl von unterschiedlichen Aufgaben mit verschiedenen zeitlichen Anteilen.

Unterschiedlich gehandhabt und bewertet wird die Übernahme einer Dienst- und/oder Fachaufsicht seitens der Fach- und Praxisberater*innen. Nach wissenschaftlichen Erhebungen üben mehr als die Hälfte der Fachberater*innen der

Einrichtungsträger eine Aufsichtsfunktion aus (Leygraf 2013). Auch ein großer Teil der AWO-Fachberater*innen nimmt Aufgaben der Fach- und/oder Dienstaufsicht wahr (AWO-Befragung 2017). Die Verbindung der Beratung zur Umsetzung des Anspruchs der Kinder auf Förderung mit einer Dienst- und Fachaufsicht geht mit einer Steuerungsmöglichkeit einher, während eine rein pädagogische Beratung intensiver in die pädagogische Arbeit einer Einrichtung hineinwirken kann. Die Dienst- und Fachaufsicht muss hingegen auch Maßnahmen ergreifen (können), die eher das Ziel der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfolgen.

Fach- und Praxisberatungen beinhalten dadurch auch zunehmend strategische und betriebswirtschaftliche Beratungsanteile. Zur Sicherung des Angebotes der Kindertageseinrichtungen benötigen AWO-Gliederungen vermehrt eine fachlich fundierte Beratung in Finanzierungsfragen und eine Beratung für eine zukunftsorientierte, strategische Ausrichtung oder auch beim Aufbau neuer Einrichtungen und Angebote. Fach- und Praxisberater*innen müssen Qualitätsentwicklungsprozesse begleiten, die auch finanzielle Folgen haben können, insbesondere im Zusammenhang mit der Aufgabe der Organisations- und Personalentwicklung.

Aufgaben auf überörtlicher Ebene

Auf der überörtlichen Ebene können Fachberater*innen z. B. in folgenden Aufgabenbereichen tätig werden:

- Sozial- und (aus-)bildungspolitische Tätigkeit auf der Landesebene
- Aktive Mitgestaltung sozial- und (aus)bildungspolitischer Prozesse, z. B. neuer Ausbildungsgänge
- Teilnahme als Sachverständige*r an Öffentlichen Anhörungen
- Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen
- Allgemeine Beratung und Unterstützung für verbandsangehörige Kita-Träger, z. B. zu Fragen der Inklusion oder der Frühförderung
- Vertragsgestaltung, z. B. Betreuungsvertrag, Mietvertrag, Dienstvertrag

Tabelle 1: Aufgaben der Fachberatung auf überörtlicher Ebene, eigene Zusammenstellung.

Die Arbeiterwohlfahrt als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege vertritt auf der überörtlichen Ebene verbandsbezogen und verbandsübergreifend die Interessen der Kinder für bestmögliche Angebote zur Förderung, also Bildung und Persönlichkeitsentwicklung, sowie die wirtschaftlichen Interessen der Einrichtungsträger als Leistungserbringer gegenüber den Leistungs- und Kostenträgern.

Die Vertreter*innen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege fungieren als Schnittstelle insbesondere zu anderen Trägerverbänden, Landespolitiker*innen, Landesregierung, Ämtern, Fach-/Hochschulen, Landesgremien (z. B. Landesjugendhilfeausschuss), Fachverbänden, Gewerkschaften und zur Fach- und Praxisberatung auf der örtlichen Ebene.

3.2 Aufgabenportfolio der Fach- und Praxisberatung im Bereich Kindertagespflege

Auch das Aufgabenportfolio von Fachberater*innen in der Kindertagespflege zeigt sich vielfältig und umfangreich. Die einzelnen Aufgaben lassen sich unter die Bereiche Beratung, Vermittlung, Begleitung und Qualifizierung subsumieren. Im Gegensatz zu Kindertageseinrichtungen bilden im Feld der Kindertagespflege die Beratung, die Qualifizierung sowie die Vermittlung von Tagespflegepersonen das zentrale Aufgabenspektrum, ebenso wie die Beratung von Erziehungsberechtigten als wesentliche Aufgabe geführt wird (Bundesverband für Kindertagespflege 2017).

Auch wenn nicht jede Fachberatungsstelle sämtliche dieser Aufgaben erledigt, ist die Fachberatung für Kindertagespflege eine anspruchsvolle und komplexe Tätigkeit, die hohe Anforderungen an die dort tätigen Fachkräfte stellt. Hinzu kommt die kontinuierliche Entwicklung des Arbeitsfeldes, die u. a. mit einer Ausdifferenzierung der Angebote verbunden ist (vgl. Heitkötter, Teske 2014). Als nicht standardisierbare, personenbezogene, soziale Dienstleistung muss der Fachberatung für Kindertagespflege daher zur Sicherung und Weiterentwicklung von Qualität ein angemessener Fachberatungsschlüssel zugrunde gelegt werden.

- Gewinnung von Interessierten und Informationsvermittlung, z. B. über die Tätigkeit als selbstständige Tagespflegeperson
- Eignungsfeststellung und fortlaufende Eignungsüberprüfung, mit Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung sowie der Geeignetheit der Räume (vgl. Struck in: Wiesner, § 23 SGB VIII, RN 25; Mörsberger in: Wiesner, § 43 SGB VIII, RN 26)
- Beratung und Begleitung von Tagespflegepersonen
- Konfliktberatung, Krisenintervention, Schutzauftrag
- Grundqualifizierung der Tagespflegepersonen
- Fort- und Weiterbildung von Tagespflegepersonen
- Beratung von Erziehungsberechtigten
- (Möglichst passgenaue) Vermittlung von Kindern in Tagespflegestellen
- Organisation der Vertretung im Fall von Krankheit, Urlaub o.Ä. der Kindertagespflegeperson
- Beratung bei Inklusion, Interkulturalität und belasteten Familien
- Beratung bei speziellen Formen der Kindertagespflege, z. B. Teambesprechungen in Großtagespflegestellen
- Verwaltungs- und Abrechnungsaufgaben
- Öffentlichkeitsarbeit und Interessenvertretung
- Qualitätssicherung und Evaluation

Tabelle 2: Aufgaben von Fachberater*innen im Bereich Kindertagespflege, eigene Zusammenstellung in Anlehnung an Schroyerer; Wiesinger 2017; Kerl-Wienecke u.a. 2013.

4 Anforderungen an Kompetenzen und Qualifikationen

Mit den sehr vielfältigen Anforderungen und Aufgabenbereichen gehen auch unterschiedliche Kompetenzprofile der Fach- und Praxisberater*innen für die Kindertageseinrichtungen (auf örtlicher und überörtlicher Ebene) und die Kindertagespflege einher. Eine grundständige Ausbildung für die Tätigkeit einer Fach- und Praxisberatung gibt es nicht.

In den meisten Fällen verfügen Fach- und Praxisberater*innen über einen Hochschul- bzw. Fachhochschulabschluss, ein kleiner Anteil (16%) besitzt höchstens eine Erzieher*innenausbildung (Leygraf 2013). Auch bei den AWO-Fach- und Praxisberater*innen zeichnet sich das Bild ab, dass mehrheitlich fach-/hochschulische Abschlüsse ebenso wie unterschiedliche Weiterqualifikationen vorliegen (AWO-Befragung 2017). Die vergleichsweise hohen Qualifikationen scheinen den vielfältigen Anforderungen, die an Fach- und Praxisberater*innen gestellt werden, zu entsprechen.

Die Möglichkeiten zur Weiterbildung sind zwar im Feld der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung in den letzten Jahren stark gewachsen. Weiterbildungen, Qualifizierungen oder Vertiefungen innerhalb von erziehungswissenschaftlichen Studiengängen, explizit für Fach- und Praxisberatungen, werden allerdings nur vereinzelt angeboten. Allerdings erschwert das umfangreiche Aufgabengebiet der Fach- und Praxisberater*innen auch die Erstellung bedarfsgerechter Angebote. Die häufigsten Zusatzqualifikationen oder -weiterbildungen lassen sich in den Bereichen Qualitätsmanagement, Coaching, Beratung bzw. Gesprächsführung sowie systemisches Arbeiten finden (Leygraf 2013).

Für die Fach- und Praxisberatung auf der örtlichen Ebene lehnen wir uns insgesamt an die Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ 2016: 31) an: „Die Fachberatung sollte in der Regel über ein einschlägiges Studium und mehrjährige Berufserfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern verfügen. Fachberaterinnen und Fachberater haben das Recht wie auch die Pflicht zur kontinuierlichen Fortbildung.“

Anforderungen und Kompetenzen auf örtlicher Ebene

Zur Erfüllung der Aufgaben auf der örtlichen Ebene bedarf es einer Vielzahl an unterschiedlichen fachlichen wie sozialen Kompetenzen.

| | | |
|-----------------------------------|---|---|
| Kenntnisse und Kompetenzen | Juristische Kenntnisse Kinder- und Jugendhilfe | <ul style="list-style-type: none"> • Sozialgesetzbuch (SGB) Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – insbesondere Kinderschutz • Landesspezifische Gesetze zur Kindertagesförderung, Rechtsverordnungen und Empfehlungen • Ggf. kommunale Satzungen und Richtlinien zur Umsetzung der Kindertagesförderungsgesetze und zum Betriebserlaubnisverfahren |
| | Persönliche Kompetenzen | <ul style="list-style-type: none"> • Fach- und Methodenkompetenzen: Fachwissen, Beurteilungsvermögen, fachübergreifende Kenntnisse und Organisationsfähigkeit • Personale Kompetenzen: Mitarbeiter*innenförderung, ganzheitliches Denken, normativ-ethische Einstellung und Selbstmanagement • Aktivitäts- und Handlungskompetenz: Impulsgeben • Sozial-kommunikative Kompetenz: Beratungs-, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit |
| | Kenntnisse aus dem Bildungsbereich | <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse aus dem Bereich Bildung, insbesondere frühkindliche Bildung • Bildungskonzeption • Schulische Aus- und Weiterbildung |
| | Sonstige Kenntnisse und Kompetenzen | <ul style="list-style-type: none"> • Auswerten von Statistiken • Verfassen von Stellungnahmen und Berichten • Projektmanagement • Moderation und Präsentation • Rhetorik – Gesprächsführung, Argumentation, Vortragstechnik • Grundlegende Software-Kenntnisse • Betriebswirtschaftliche Kenntnisse oder Erfahrungswissen • Pädagogische Kenntnisse oder Erfahrungswissen • Ggf. Verhandlungsführung (im Entgeltfinanzierungssystem) |

Tabelle 3: Überblick über erforderliche Kenntnisse und Kompetenzen von Fach- und Praxisberater*innen auf örtlicher Ebene, eigene Zusammenstellung. Der Abschnitt „Persönliche Kompetenzen“ ist aus Beitzel (2014) entnommen.

Anforderungen und Kompetenzen auf überörtlicher Ebene

Zur Erfüllung der Aufgaben auf der überörtlichen Ebene (z. B. für das Verhandeln von Landesrahmenverträgen) sind vertiefte Rechtskenntnisse und/oder betriebswirtschaftliche Kenntnisse erforderlich, insbesondere:

| | | |
|-----------------------------------|---|---|
| Kenntnisse und Kompetenzen | Juristische Kenntnisse Kinder- und Jugendhilfe, Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung | <ul style="list-style-type: none"> • Grundgesetz (GG), Landesverfassung • UN-Kinderrechtskonvention (KRK) • UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) • Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – • Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – • Frühförderungsverordnung (FrühV) • Eingliederungshilfeverordnung (EinglHV) • Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) • Bundesspezifische Gesetze und Förderprogramme zur Kindertagesförderung • Landesspezifische Gesetze, Rechtsverordnungen, Empfehlungen und Förderprogramme zur Kindertagesförderung • Rechtsprechung zur Kindertagesförderung, Rehabilitation und Teilhabe • Ggf. kommunale Satzungen und Richtlinien zur Umsetzung der Kindertagesförderungsgesetze und zum Betriebserlaubnisverfahren |
| | Persönliche Kompetenzen | <ul style="list-style-type: none"> • Siehe Tabelle 3 |
| | Kenntnisse aus dem Bildungsbereich | <ul style="list-style-type: none"> • Siehe Tabelle 3 |
| | Sonstige Kenntnisse und Kompetenzen | <ul style="list-style-type: none"> • Siehe Tabelle 3 |

Tabelle 4: Überblick über erforderliche Kenntnisse und Kompetenzen von Fach- und Praxisberater*innen auf überörtlicher Ebene, eigene Zusammenstellung.

Auch für eine aktive Mitgestaltung sozial- und (aus)bildungspolitischer Prozesse und weiterer Tätigkeiten auf der Landesebene sind vertiefte Rechtskenntnisse in der Kinder- und Jugendhilfe, der Kindertagesförderung und in der Eingliederungshilfe von Vorteil. Für die Klärung richtungsweisender Grundsatzfragen ist es erforderlich, Zusammenhänge zu überschauen, selbstständig Lösungswege zu entwickeln und ggf. wissenschaftliche Ausarbeitungen vorzunehmen. Für die Lösung von Problemen auf der überörtlichen Ebene ist es ggf. erforderlich sozial- und bildungspolitisch tätig zu werden.

Anforderungen und Kompetenzen in der Kindertagespflege

Fach- und Praxisberatungen im Feld der Kindertagesbetreuung benötigen Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen für die Tätigkeiten in ihrem Arbeitsfeld.

| | | |
|----------------------------------|-------------------|---|
| Kennnisse und Kompetenzen | Fachkompetenzen | <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse im Arbeitsfeld Kindertagespflege bzw. Wissen über das System Kindertagespflege im Gesamtsystem der Kinderförderungsangebote • Wissen zur (Kindheits-)Pädagogik und Entwicklungspsychologie • Kenntnisse relevanter rechtlicher Grundlagen, z. B. SGB VIII • Wissen über besondere Bedarfe von Kindern und Familien • Wissen über lokale Netzwerke und Träger |
| | Methodenkompetenz | <ul style="list-style-type: none"> • Methodenkompetenz bezogen auf die Interaktion mit anderen Menschen und organisatorisch-administrative Methodenkompetenzen |
| | Sozialkompetenzen | <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur professionellen Beziehungsgestaltung • Kooperationsfähigkeit • Inklusive Kompetenzen • Wertschätzende Haltung • Teamfähigkeit |
| | Selbstkompetenzen | <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeiten des eigenverantwortlichen Handelns, der Reflexion des eigenen Handelns und der Weiterentwicklung der eigenen Handlungsfähigkeiten |

Tabelle 5: Kompetenzprofil der Fachberater*innen im Bereich Kindertagespflege, eigene Zusammenstellung in Anlehnung an Schroyerer; Wiesinger 2017.

5 Werte, Haltung und das AWO-Selbstverständnis

Das Handeln der professionellen Fach- und Praxisberatung innerhalb der AWO ist von einer demokratischen, reflexiven, vielfalts- und vorurteilsbewussten sowie einer verantwortungsbewussten Haltung geprägt und basiert auf

- Transparenz der fachlichen Arbeit,
- der Wertschätzung und Partizipation der Ratsuchenden,
- einer konstruktiven Herausforderung der Selbstwirksamkeit der pädagogischen Fachkräfte,
- einer fokussierenden Ressourcenorientierung und Qualitätssicherung im Rahmen der jeweiligen Trägerstrukturen.

Darüber hinaus bedarf es einer empathisch-authentischen und wertschätzenden Haltung, Beratungskompetenz, eines demokratischen Selbstverständnisses und der Fähigkeit zur kontinuierlichen Selbstreflexion der Fach- und Praxisberater*innen. Das Handeln der Fach- und Praxisberater*innen ist am Ziel der Nachhaltigkeit orientiert.

Die Inhalte der Beratung der Fach- und Praxisberater*innen sind geleitet durch die Grundsätze und das Leitbild der Arbeiterwohlfahrt:

Gerechtigkeit bedeutet, dass die Grundrechte aller, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Geschlecht und ihrem kulturellen Hintergrund, geachtet und beachtet werden. Die aktive Beteiligung der Ratsuchenden in relevanten Entscheidungsprozessen wird unterstützt. Durch einen intensiven Austausch und Transparenz des eigenen Handelns wird ein vertrauensvolles und gleichwertiges Miteinander ermöglicht.

Freiheit bedeutet, dass sich die zu Beratenden in Beratungsprozessen frei entwickeln und gleichzeitig den Willen und die Fähigkeit erwerben können, für sich und andere Verantwortung zu übernehmen. Deshalb stellt die Arbeiterwohlfahrt das humanistische Menschenbild in den Mittelpunkt. Die Fachkräfte verfügen über reflexive Fachkompetenz, beraten die Entwicklungsprozesse der Kinder und befassen sich methodisch mit Themen rund um die Bildungsarbeit. Die Fach- und Praxisberatung bietet den zu Beratenden ausreichend Freiraum, unterstützt die Entwicklung der Eigenaktivität und fördert so die Selbstwirksamkeit des eigenen pädagogischen Handelns.

Toleranz und Respekt werden erworben durch das Erleben, dass Unterschiedlichkeit nicht zu Diskriminierung führt. Das Kennenlernen verschiedener Beratungsansätze und Eigenheiten einzelner Fach- und Praxisberatungen wird als Bereicherung erlebt. Der Leitgedanke der Inklusion ist hier bindend. Das pädagogische Handeln ist geprägt von Wertschätzung der Vielfalt sowie der Individualität der Bedürfnisse und Interessen der zu Beratenden.

Solidarität bedeutet partnerschaftlich füreinander einzustehen. Fach- und Praxisberatung sensibilisiert die Fachkräfte für Probleme und Ungerechtigkeiten und beteiligt sie an Bewältigungsstrategien.

Gleichheit in der Fach- und Praxisberatung bedeutet, dass die Individualität der Ratsuchenden, deren Bedürfnisse und Verhaltensweisen wertgeschätzt werden, um sich für eine inklusive Gesellschaft einzusetzen. Alle Menschen sind

gleichberechtigt und gleichwertig. Fach- und Praxisberatung im Rahmen der Kinderbetreuung ermöglicht allen handelnden Akteuren*innen gleiche Rahmenbedingungen und stellt das Wohl des Kindes, einschließlich das Recht des Kindes auf Persönlichkeitsentwicklung (Art. 29 KRK) und die Umsetzung des (Rechts-)Anspruchs des Kindes auf Förderung (§ 24 SGB VIII) in den Beratungsmittelpunkt. Fach- und Praxisberater*innen fungieren als Vorbildfunktion im gemeinschaftlichen demokratischen Zusammenleben und begegnen den Ratsuchenden mit Achtung und Respekt unter Beachtung ihrer Mitwirkungsrechte.

6 Forderungen zur Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen

Unter Berücksichtigung der vielfältigen Anforderungen, der rechtlichen Rahmenbedingungen und der notwendigen Einbeziehung von Fach- und Praxisberatung im frühkindlichen Diskurs ebenso wie die spezielle Beachtung und Wertschätzung innerhalb der Arbeiterwohlfahrt empfehlen wir zur Weiterentwicklung des Feldes:

- Schaffung eines Rechtsanspruches auf Fach- und Praxisberatung für Kindertageseinrichtungen,
- Gewährung einer bundeseinheitlichen Finanzierung von Fach- und Praxisberatung,
- Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Beratungsumfangs (z. B. basierend auf der Anzahl der betreuten Kinder),
- Sicherstellung eines Fachberatungsschlüssels für die Kindertagespflege, der sich an den zu erbringenden Leistungen und Aufgabenbereichen in Verbindung mit dem jeweiligen Ressourceneinsatz der Fachberatungsstelle orientiert,
- Entwicklung einer haltungs- und kompetenzorientierten Aufgabenstellung sowie einer klaren Aufgaben- und Stellenbeschreibung der Tätigkeiten sowie der konkreten Feldbeschreibung der Fach- und Praxisberatung,
- Entwicklung bundeseinheitlicher Qualitätsstandards für das Profil einer Ausbildung für Fach- und Praxisberater*innen,
- Schaffung verbindlicher Rahmenbedingungen für die Einrichtungen und Sicherstellung von verbindlichen Zeiten für Fach- und Praxisberatung in den Einrichtungen,
- Verpflichtung der Schaffung von Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten und die Ermöglichung der Teilnahme an diesen in regelmäßigen Abständen,
- Wissenschaftliche Erhebungen von bundesweiten Daten zur Fach- und Praxisberatung, um deren Weiterentwicklung empirisch fundiert zu verankern.

Die Rahmenbedingungen von und für Fach- und Praxisberater*innen sind in den Blick zu nehmen, zu verbessern und rechtlich zu verankern, damit ein wichtiger Schritt in Richtung Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege getan wird. Ausgangs- und Mittelpunkt sämtlicher Tätigkeiten ist stets das Wohl der betreuten Kinder, das Recht auf Persönlichkeitsentwicklung (Art. 29 KRK) und die Umsetzung des (Rechts-)Anspruchs der Kinder auf Förderung (§ 24 SGB VIII).

7 Literaturverzeichnis

- Alsago, Elke; Dupuis, André; Hruska, Claudia (2018): Unverbindlichkeit als Prinzip. Zur rechtlichen Verankerung der Fachberatung auf Landes- und Bundesebene. In: Alsago, Elke; Karsten, Maria-Eleonora; May, Michael; Preissing, Christa (Hrsg.): Fachberatung im Aufbruch. Verortung – Herausforderung – Empfehlungen. Freiburg im Breisgau: Verlag Herder GmbH. S. 26–35.
- AWO-Befragung (2017): Fachberatung für Kindertageseinrichtungen. Unveröffentlichte Umfrage. Berlin.
- Beitzel, Petra (2014): Kompetenzprofil der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen. Freiburg: Lambertus Verlag GmbH.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2016): Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern. Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern und Erklärung der Bund-Länder-Konferenz. Berlin.
- Bundesverband für Kindertagespflege (2017): Für alle Fälle: Fachberatung in der Kindertagespflege. Eine Bestandsaufnahme. Berlin.
- Heitkötter, Martina; Teske, Jana (2014) (Hrsg.): Formenvielfalt der Kindertagespflege, Standortbestimmung, Qualitätsanforderungen und Gestaltungsbedarfe. München: Verlag Deutsches Jugendinstitut.
- Kaiser, Roland (2015): Die Arbeit der Fachberatungen im Hinblick auf ein Bundesqualitätsgesetz. In: KiTa aktuell Recht. 2/2015. S. 53–54.
- Kerl-Wienecke, Astrid; Schoyerer, Gabriel; Schuegger, Lucia (2013): Kompetenzprofil Kindertagespflege. Berlin: Cornelsen.
- Leygraf, Jan (2013): Fachberatung in Deutschland. Eine bundesweite Befragung von Fachberaterinnen und Fachberatern für Kindertageseinrichtungen: Zehn Fragen – Zehn Antworten. Eine Studie der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF). München: Deutsches Jugendinstitut e. V.
- Preissing, Christa; Herrmann, Karsten (2018): Fachberatung als zentraler Schlüssel zur Qualitätssicherung. Aktuelle Verortung, Bedeutung und Perspektiven. In: Alsago, Elke; Karsten, Maria-Eleonora; May, Michael; Preissing, Christa (Hrsg.): Fachberatung im Aufbruch. Verortung – Herausforderung – Empfehlungen. Freiburg im Breisgau: Verlag Herder GmbH. S. 13–25.
- Schoyerer, Gabriel; Wiesinger, Julia (2017): Die Praxis der Fachberatung für Kindertagespflege. München: Katholische Stiftungshochschule.
- Wiesner, Reinhard (2015): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 5. überarbeitete Auflage. München: Beck.

